

Nekr

**F
108**

Hans Fritzsche-Streiff



Nehr F 108

Prof. Dr. iur. Hans Fritzsche-Streiff

22. Januar 1882 bis 3. September 1972

G 1973, 1699
Hanz. u. Ref. Steinlin-Fritzsche
St. Gallen

Prof. Dr. iur. Hans Fritzsche-Streiff

22. Januar 1882 bis 2. September 1972



Ansprache

von Herrn Pfarrer Erich Brenk anlässlich der Trauerfeier in
der Kirche Zollikon am 7. September 1972 mit Lebenslauf
(eigene Aufzeichnung des Verstorbenen)

*Wie ein Vater sich liebevoll
um seine Kinder kümmert,
so kümmert sich der Herr
um alle die, die ihn im Ernst anrufen.
Denn er weiß, was für Geschöpfe wir sind.
Er denkt daran, daß wir Staub sind.*

*Des Menschen Lebenskraft ist wie das Gras,
er blüht wie eine Blume auf dem Feld.
Wenn der Wind darüber streift,
steht sie nicht mehr,
und sie ist unbekannt
an der Stelle, an der sie blühte.*

*Gottes Freundlichkeit aber bleibt
von einer Ewigkeit zur anderen.
Seine Treue besteht über alle Generationen hin,
bei Kindern und Enkeln,
bei allen denen, die Ernst machen mit ihm,
die sich an ihn binden,
wie er sich an sie gebunden hat,
und die sich bemühen,
nach seinen Geboten zu leben.*

So rühme du, meine Seele, den Herrn.

Aus dem 103. Psalm
in der Übersetzung von Jörg Zink

*Danket dem Herrn,
denn er ist freundlich,
und seine Güte währet ewig.*

Psalm 106, 1

Liebe Trauerversammlung,
liebe Trauerfamilie,

wenn ich dieses Psalmwort voranstelle, so meine ich, daß wir mit diesem Dankeswort sowohl dem lieben Verstorbenen wie auch gerade dem Anlaß, der uns heute zusammenführt, gerecht werden. Als Hans Fritzsche vor mehr als fünfzehn Jahren seine Lebensdaten überdachte und zu Papier brachte, so tat er dies nicht nur im Blick auf das Ableben, mit dem zu rechnen er begann, seinen Angehörigen Mühe zu ersparen, sondern es war zugleich, und vielleicht viel mehr, ein Zurückblicken in Dankbarkeit, in der Dankbarkeit für ein gütiges Geschick. Ja, es war sogar ein Zurückblicken in der Gewißheit, daß er den kommenden Jahren mit Zuversicht entgegengehen dürfe. Und so war es dann auch. Er konnte nicht nur ein hohes Alter erreichen, sondern ein Alter, in dem er auf mancherlei Weise noch viel Güte erfahren hatte, bis dahin, daß ihm eine erstaunliche Arbeitskraft zuteil blieb, die ihm sogar erlaubte, wissenschaftlich sich noch zu betätigen, so zum Beispiel die zweite Auflage des umfassenden Werkes über Schuldbetreibung und Konkursrecht zu besorgen. Und manch anderes fand noch durch seine Feder den glücklichen Abschluß. Es ist uns jedoch verwehrt, nun alles, auch das, was vor-

her liegt, aufzuzählen, ist es doch ein ausdrücklicher Wunsch des lieben Entschlafenen, daß insbesondere seiner wissenschaftlichen Tätigkeit jetzt weder in Reden noch in besonderer Aufzählung gedacht wird. Das sei früher geschehen, hat er geschrieben, und damit soll es sein Genügen haben. Und doch tritt damit ein Zug in Erscheinung, der uns erst recht dankbar sein läßt. Es zeugt dies doch für seine Bescheidenheit, eine Bescheidenheit, die beim lieben Verstorbenen keineswegs nur eine zur Schau getragene Tugend war, sondern eben sein innerstes Wesen ausmachte. Ja, es prägte ihn so stark, daß er auch, wie er selbst schreibt, Hemmungen hatte, von seinem Innersten zu reden oder gar zu schreiben. Um so mehr bleibt uns jetzt, zu danken. Und es ist viel zu danken. Die Angehörigen, die Familie denkt dabei an alle, die Kollegen, die ehemaligen Studenten, die Freunde, die dem Alternden bis zuletzt Treue und Anhänglichkeit bewahrten und so Güte erwiesen. Wir denken aber auch alle an sein Wirken, an den Dienst am Recht, an den Dienst an unserem Gemeinwesen, dem er mit wachem Gewissen, mit einem untrüglichen Rechtsempfinden und mit scharfem Verstand, aber ohne jeglichen intellektuellen Dogmatismus, den er verabscheute, diente, dem er diente mit um so mehr verständnisvoller Menschlichkeit und vorbildlicher Pflichterfüllung, die ihn sowohl in seinem Richteramt als vor allem auch als Universitätslehrer auszeichneten. Und wir danken für dieses Leben bis zuletzt, das gerade noch in seinem Alter den Seinen so viel bedeutet hat. Auf dem Hintergrund solcher Dankbarkeit, die einem nach unserem Ermessen erfüllten Leben, einem Leben voller Gnade und Güte, gilt, überblicken wir nun die Daten, und zwar so, wie sie der liebe Verstorbene seinerzeit selbst aufgezeichnet hat. Hans Fritzsche schreibt*:

* Herr Pfarrer Brenk konnte anlässlich der Abdankung den Lebenslauf aus äußeren Gründen nur in gekürzter Form wiedergeben. Mit seiner Zustimmung lassen wir hier den ganzen Wortlaut folgen.

«Ich bin am 22. Januar 1882 in Glarus geboren als erstes Kind des Spitalarztes Dr. med. Christian Friedrich Fritzsche und seiner Ehefrau Marie geb. Renker. In Glarus bin ich zusammen mit vier Brüdern unter den glücklichsten Familienverhältnissen aufgewachsen. Als wichtigstes Erziehungsmittel wirkte wohl das Vorbild beider Eltern. Der Vater oblag unermüdlich seiner vielfältigen Berufstätigkeit. Er genoß höchstes Ansehen. Gewiß war es nicht ohne Einfluß auf den heranwachsenden Knaben, mitzuerleben, wie er landauf und landab in allen Kreisen der Bevölkerung bekannt und geehrt war. Die Mutter aber ergänzte sein nach außen gerichtetes Wirken durch treue und unermüdete Sorge für die heranwachsende Familie. Die Harmonie, der selbstverständliche, tiefe Frieden und die geistige Lebendigkeit dieses Elternhauses haben sich zum bleibenden Segen für meine ganze Existenz ausgewirkt. Immer blieben auch die Beziehungen zu meinen Brüdern und später zu ihren Frauen und Kindern besonders eng. Es war für alle ein großes Glück, daß bei ihnen das Haus der Eltern und Großeltern eine «Heimat» geblieben ist, bis sie hochbetagt dahingingen.

Ganz abgesehen vom Elternhaus hat mich die Erinnerung an eine glückliche Jugendzeit im Glarnerland lebenslang begleitet. Ich denke dabei an die gründliche, solide Vorbildung in der Elementarschule und in den vier Klassen des unteren Gymnasiums, die den Übertritt an das obere Gymnasium der Kantonsschule in Zürich ohne alle Schwierigkeit ermöglichte. Ich gedenke auch der herrlichen Bergwanderungen, zu denen der Vater hie und da Zeit fand und die wir Brüder und unsere Freunde bald selbständig unternahmen. Aber auch der frühe Einblick in das klare öffentliche Leben des kleinen urdemokratischen Kantons mit seiner großen geschichtlichen Tradition ist im Hinblick auf einen erahnten zukünftigen Beruf sicher von großer Bedeutung für mich gewesen.

Im Frühjahr 1898 trat ich in das obere Gymnasium der Kantonsschule in Zürich ein. Der Abschied vom Elternhaus wurde dadurch erleichtert, daß ich bei der Mutter meines Vaters in eine wohlbekannte Umgebung trat. Gerne widme ich dieser trefflichen und um das Wohl ihrer großen Familie vielverdienten Frau einige Worte dankbaren Andenkens. Sie hatte als Tochter von Regierungsrat Dr. med. Ulrich Zehnder wichtige Jahrzehnte des politischen Lebens von Stadt und Kanton Zürich miterlebt, die sie in treuem Gedächtnis festhielt. Als Gattin des Universitätsprofessors Dr. theol. Otto Fridolin Fritzsche hatte sie die Verhältnisse der damals noch kleinen Universität und die meisten Professoren wohl gekannt, und sie hatte an mir einen dankbaren Zuhörer, wenn sie sich in ihren Erinnerungen erging.

Ich hatte das Glück, in meiner geistig sehr regsamen Klasse gute Freunde zu finden, die mir leider fast alle im Tod vorangegangen sind. Sie sind für mich später fast wichtiger geworden als die damaligen Lehrer, von denen mir die Professoren für Deutsch (Motz) und Griechisch (Guggenheim) am meisten gegeben haben. Im Herbst 1900 schloß diese letzte Schulzeit mit dem Maturitätsexamen ab, und es war damit die ersehnte freie Studienzeit angebrochen.

Mit drei meiner Klassenkameraden bezog ich zuerst die Universität München, wo ich mich an der philosophischen Fakultät für deutsche Sprache und Literatur einschreiben ließ. Doch folgte eine Enttäuschung, wohl gerade durch die Vergleichung mit jenen Freunden, die sich im Elemente fühlten. Ich mußte erkennen, daß meine eigene Begabung in anderer Richtung ging. Es fiel mir nicht schwer, mich nun dem Rechtsstudium zuzuwenden, so unklar die Vorstellungen waren, die ich mir davon und von einem zukünftigen praktischen juristischen Berufe machte. Ich hatte immer für Latein eine Vorliebe gehabt, und die Gerichtsreden, von denen einige am Gymnasium gelesen worden

waren, hatten mich stark interessiert. So begann ich im Sommer 1901 an der Universität Zürich das Rechtsstudium. Daß ich dadurch sofort gefesselt war, verdanke ich vor allem dem leider viel zu früh verstorbenen Lehrer des römischen Rechts, Professor H. F. Hitzig. Er war ein vorbildlicher Lehrer und gleichzeitig ein anerkannter Forscher. Ich glaube, daß schon damals das akademische Lehramt als fernes Lebensziel bei mir in Erscheinung trat.

Im Frühjahr 1902 ging ich an die Universität Leipzig ab und verblieb dort während drei Semestern. Es lehrten damals dort hervorragende Persönlichkeiten, die meine letzten Zweifel an der Größe und Würde des Rechts als Lebensberuf zum Verstummen brachten. Aber ich bin meinem Vater stets dankbar geblieben, daß er auf meinen Vorschlag nicht eingegangen ist, dort wie manche meiner Studiengenossen in kurzer Zeit das Doktorexamen zu machen. Er «wünschte» mit gutem Grund, daß ich an der Universität des Großvaters und Vaters mit dem Doktorexamen abschließe. So kehrte ich im Herbst 1903 nach Zürich zurück und bestand dort im Mai 1905 das Examen. Die Dissertation, die Professor Dr. Emil Zürcher als Referent betreute, befaßte sich mit einer Eigentümlichkeit ostschweizerischer Zivilprozeßrechte, die mich auch in späteren Zeiten immer wieder beschäftigt hat. Wie fast alle Kandidaten habe ich dieses Examen nicht ohne gewisse innere Nöte überstanden, an die ich mich später als Examinator stets erinnert habe.

Es folgte ein Semester weiterer Studien in Bern mit der wichtigen Bekanntschaft mit Professor Eugen Huber, dessen Entwurf eines Zivilgesetzbuches gerade damals vor den Nationalrat kam und von Huber eindrucksvoll vertreten wurde. Es folgten zur sprachlichen Ausbildung weitere Studienaufenthalte in Paris, Montpellier und Florenz, die mir erst später in ihrer vollen Bedeutung für mich klar geworden sind und Früchte getragen ha-

ben. Denn ich kehrte scheinbar mit leeren Händen und nicht einmal mit einem sicheren Plan zur Inangriffnahme einer wissenschaftlichen Arbeit heim, wie sie mir immer als Ziel vorgeschwebt hatte.

Im Sommer 1906 trat ich als Auditor beim Bezirksgericht Zürich ein und vollzog damit den Übertritt in die Gerichtspraxis, die ich mir damals als eine zwar notwendige, aber nur kurze Vorbedingung für den späteren Übergang zur akademischen Lehrtätigkeit vorstellte. Ich sehe es heute als eine besonders glückliche Fügung an, daß es ganz anders gekommen ist.

Denn im Februar 1908 wurde ich vom Bezirksgericht Horgen zu seinem Gerichtsschreiber gewählt. Es war eine Aufgabe, die an der obersten Grenze meiner damaligen Fähigkeiten lag und große Anstrengung erforderte. Diese Tätigkeit sollte mich nun fast 13 Jahre lang festhalten. Ihr verdanke ich als Folge der reichen Anschauung aus zahlreichen Gebieten des Rechts eine völlige Wandlung meiner bisherigen Ansichten über das Verhältnis von Theorie und Praxis und die Einsicht, daß das Recht nicht auf dem Wege formaler Begriffsbildung, sondern nur in seinem engen Zusammenhang mit menschlichen Schicksalen und Bestrebungen richtig erfaßt, angewendet und fortgebildet werden kann. Es waren Einsichten, die für meine ganze spätere Tätigkeit grundlegend geblieben sind, wie mir auch das Bild einer gutgeleiteten ersten Gerichtsinstanz und ihre Bedeutung für das Rechtsleben unauslöschlich eingeprägt worden sind.

Verlängert wurde freilich diese Periode durch den Aktivdienst während des Ersten Weltkrieges. Das gibt die Gelegenheit, hier festzuhalten, daß ich 1418 Tage im Wehrdienst gestanden bin. Ich hatte das Glück, den größten Teil dieser Zeit als Kommandant einer Glarner Füsilier-Kompagnie zu wirken, also in einer Stellung, die den engsten Kontakt mit der Mannschaft gestattet, was wiederum meiner angeborenen Neigung zur Bücherweisheit

entgegenwirkte. Ich habe im Militärdienst auch schwere Erfahrungen gemacht und Enttäuschungen erlebt. Aber der Ausklang im Zweiten Weltkrieg war befriedigend. Ich möchte nicht unterlassen, die gute Wirkung auf meine Gesundheit hervorzuheben und der großartigen Schule der männlichen schweizerischen Bevölkerung durch den Wehrdienst meine Bewunderung auszusprechen.

In jene Horgener Zeit fällt meine Verheiratung mit Helene geb. Streiff von Glarus und die Gründung einer eigenen Familie. Wenn ich daran denke, daß die folgenden Zeilen vielleicht bei meiner Abdankung vor vielen Menschen vorgelesen werden, erfassen mich die großen Hemmungen, die ich zeitlebens vor der Enthüllung meines innersten Lebens empfunden habe. Ich will auch hier sehr kurz sein. Es ist gar keine Frage, daß diese glückliche Ehe die Grundquelle meines persönlichen Lebens und meiner Entwicklung gewesen ist. Die Jahre in Horgen mit der Geburt unserer drei Kinder sind mir in der Erinnerung unsere schönste Zeit geblieben. Neben der mit großer Anteilnahme bewältigten Arbeit am Bezirksgericht sind unter so günstigen Lebensverhältnissen auch einige wissenschaftliche Arbeiten entstanden, die mir später den Weg zur Universität geöffnet haben. Mit großer Bewegung danke ich meiner lieben Frau von ganzem Herzen für alle ihre Liebe und Geduld und für alle ihre Fürsorge für Kinder und Enkel. Die schöne Entwicklung unserer Kinder und ihr Heranwachsen zu tüchtigen Menschen war unsere große Freude. Das einzige ganz schwere Leid, das wir zusammen durchleben mußten, war der Verlust unseres ältesten Sohnes, der nach hervorragenden Studien und schönen Anfängen als Chemiker von schwerer Krankheit ergriffen und schließlich im Alter von 37 Jahren seiner wenige Jahre vorher angetrauten Gattin und uns durch frühen Tod entrissen wurde. Um so dankbarer haben wir uns der schönen Entwicklung unserer beiden anderen Kin-

der und der Gründung ihrer eigenen Familien erfreut. Auch mit ihren Ehegatten, unseren Schwiegerkindern, sind wir in voller Harmonie eng verbunden. Und nun treten im Geiste meine lieben Enkel vor mich hin, jeder Knabe und jedes Mädchen einzeln, und ich möchte ihnen meine herzlichen Wünsche mit auf den Weg geben und die Hoffnung aussprechen, daß sie dereinst ihre Aufgaben treu erfüllen und als selbständige Menschen durchs Leben gehen möchten, ohne falschen Zielen nachzujagen. Seinen wahren Wert gewinnt unser Leben nur durch treue Hingabe an die uns auferlegte Pflicht und willige Hilfsbereitschaft andern gegenüber. Daß man nach Erfolg und Ansehen strebt, ist nur natürlich. Auch ich habe das getan. Aber diese Dinge stehen nicht in unserer Hand. Auch in bescheidener Stellung läßt sich Gutes leisten. Darum soll man sich vor allem selbst treu bleiben und um äußeren Erfolges willen nichts unternehmen, was man in seinem Innersten nicht billigen kann.

Erst im Jahre 1919 eröffnete sich mir die akademische Tätigkeit als Privatdozent an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Zürich. Obwohl sie meinen innersten Wünschen entsprach, habe ich nicht geringe Zweifel gehabt, ob es mir gelingen werde, in der unermeßlichen Welt der Wissenschaft meinen eigenen Weg zu finden und den Studenten ein tauglicher Wegbereiter zu sein. Aber es ging nun rasch aufwärts (1920 Extraordinarius, 1924 Ordinarius), und ich konnte 1920 meine Stellung als Gerichtsschreiber beim Bezirksgericht Horgen aufgeben. Doch war das kein Abschied von der Teilnahme an der praktischen Rechtspflege. Ich habe es stets als eine hohe Ehre betrachtet und bin tief dankbar dafür gewesen, daß ich bis ins hohe Alter der zürcherischen Rechtspflege habe in verschiedenen Stellungen dienen dürfen. Die Lehrtätigkeit und meine wissenschaftliche Arbeit haben reichen Gewinn daraus gezogen. Und mir selbst ist im Laufe der Jahrzehnte immer klarer zum Bewußt-

sein gekommen, wie wichtig die Rechtspflege, diese dritte Gewalt, im Staate ist, die abseits von den Geräuschen des politischen Lebens und der Parteikämpfe, in reiner Sachlichkeit ihre Pflicht tut, nur geleitet von dem Streben nach einer richtigen Entscheidung der in unübersehbarer Mannigfaltigkeit auftretenden rechtlichen Lagen.

Von meiner Haupttätigkeit an der Universität in kurzen Worten etwas Zusammenfassendes zu sagen, ist nicht leicht. Jetzt im Rückblick kann ich kaum glauben, daß ich das Lehramt während 32 Jahren ausgeübt habe. Die geliebten Studien, die Vorlesungen, die Übungen, die Betreuung zahlreicher Dissertationen und endlich die eigenen wissenschaftlichen Arbeiten (für die oft so wenig Zeit blieb), treten mir vor Augen. Die letzteren unterstehen der Beurteilung der Fachleute. Sie werden bald vom Strom der wissenschaftlichen Entwicklung aufgenommen sein. Ich hoffe nur, daß in ihnen meine hohe Auffassung vom Recht und das ernste Bemühen um die Gestaltung einer lebensnahen, volkstümlichen Rechtspflege erkannt werden.

Sicher lag in alledem viel Arbeit. Aber sie wurde unter den allergünstigsten Verhältnissen geleistet, entweder in meiner Studierstube in Zollikon mit dem Blick auf den See, oder in dem friedlichen großelterlichen Hause meiner Frau, zur «Insel», in Glarus. Ich habe diese Arbeit stets auch als meine größte Freude empfunden und sie vielleicht in gleicher Gesinnung getan, wie ich in meiner Jugend meinen Vater frohen Herzens und unermüdlich seine ärztlichen Pflichten habe erfüllen sehen.

Mit einem Worte möchte ich auch all der Anregungen dankbar gedenken, die mir im Verkehr mit meinen Kollegen an der Universität und durch die Teilnahme an akademischen Behörden zugekommen sind. Nicht zu reden von aller Förderung, die ich dem steten Umgang mit der studentischen Jugend zu verdanken hatte. Stets war ich mir auch des großen Glückes be-

wußt, das in der akademischen Lehrfreiheit liegt, und ich hebe gern besonders hervor, daß ich niemals den geringsten Versuch einer Beeinträchtigung erlebt habe.

Ich habe mich um die Zeit meines 75. Geburtstages entschlossen, die wichtigsten Daten meines Lebens aufzuzeichnen, damit nicht bei meinem Ableben jemand damit Mühe habe. Eine Geschichte meines inneren Lebens kann das nicht sein. Aber man wird vielleicht in diesem Augenblick die Frage stellen, wie ich in religiöser Hinsicht denke. Trotz aller Schwierigkeit, in Kürze hierüber etwas Wesentliches zu sagen, will ich es versuchen.

Ich habe in der Rechtswissenschaft eine gewisse Art der juristischen Dogmatik als verfehlten Intellektualismus betrachtet. Es mag damit im Zusammenhang stehen, daß ich auch mit der theologischen Dogmatik nicht viel anfangen konnte. Ich habe immer bedauert, daß gerade um die Dinge, über die man am allerwenigsten etwas Sicheres wissen kann, die leidenschaftlichsten Kämpfe geführt werden. Es ist mir nie schwer gefallen, jede andere Überzeugung zu achten, wenn sie wirklich erlebt und nicht mit Nebenabsichten verbunden war. Aber das soll nicht heißen, daß mir die Erhabenheit der Gestalt Christi und seiner Lehre nicht aufgegangen sei. Ich habe mich immer für die ehrwürdigen Berichte über seine Erscheinung interessiert, vielleicht in ferner Nachwirkung der Traditionen meiner väterlichen Familie. Aber auch die lebensvolle Persönlichkeit von Ulrich Zwingli hat mich stets mit Sympathie erfüllt, und ich halte auch die äußere Form, wie sie unter seinem Einfluß auf uns gekommen ist, für würdig. Es ist ihr Vorzug, daß sie die geistige Freiheit nicht beengt und der Entwicklung zugänglich ist.

Ich habe das große Glück, daß mir bis ins hohe Alter Arbeitskraft und Arbeitsfreude erhalten geblieben sind. Doch wird es damit bald zu Ende sein und der wirkliche Ruhestand eintreten, mit dessen Schwierigkeiten ich mich auseinanderzusetzen haben

werde. Aber ich habe das Gefühl, daß ich auch dieser letzten Entwicklung mit Ruhe und Zuversicht entgegengehen darf. Nur eines bedrängt mich: daß ich in einen Zustand völliger Hilflosigkeit verfallen oder wohl gar mein Charakter sich verändern könnte.

Aber wie immer sich dies Ende gestalten möge, so weiß ich, daß ich — wie mein ganzes Leben lang — von Liebe und Fürsorge umgeben sein werde. Es gründet sich darauf die starke Hoffnung, daß sich am Gesamteindruck eines glücklich und dankbar vollendeten Lebens nichts Wesentliches mehr verändern werde. Vollendet Sonntag, den 14. April 1957.»

Es war dem lieben Entschlafenen vergönnt, auch nach dem Rücktritt vom Lehramt zu arbeiten und zu wirken, während einiger Jahre noch als Präsident des Kassationsgerichtes. Seine Rüstigkeit, der auch zwei schwere Operationen nichts anhaben konnten, erlaubte ihm ein reiches wissenschaftliches Arbeiten bis ins hohe Alter. So schuf er ein zweibändiges Werk über Schuldbetreibung und Konkurs, dessen zweite Auflage er noch selber betreuen konnte, sowie die Jubiläumsschrift zur Hundertjahrfeier des Schweizerischen Juristenvereins. Das von seiner Gattin begonnene Werk über die Familie Streiff, welches für die Angehörigen geschrieben wurde, konnte er zu einem guten Ende führen. Immer wieder suchte er den Freundeskreis auf, besuchte die Veranstaltungen der Fakultät, die Gelehrte Gesellschaft oder die Anlässe der Senioren in unserem Dorf. Gewiß bedeutete der Verlust seiner Gattin vor sechs Jahren einen schweren Schlag. Doch wurde er nie einsam. Da waren nicht nur die beiden in Zürich studierenden Enkel, die das Haus belebten, da war überhaupt seine Familie, die ihn umgab. Und so wurde anfangs dieses Jahres sein 90. Geburtstag zu einer beglückenden Feier, zu einem Markstein in einem immer noch glücklichen Lebensabschnitt, von dem man wirklich sagen kann, daß jeder

Tag ein Tag der Gnade ist. Und als gütiges Geschick, ja als Gnade, können wir es annehmen, daß der Tod so freundlich ihm begegnet ist, sanft seine Augen geschlossen und Herz und Hände zur Ruhe gebracht hat.

*Danket dem Herrn,
denn er ist freundlich,
und seine Güte währet ewig.*

Liebe Trauerversammlung, angesichts jener Ereignisse, die uns in diesen Tagen erschüttert haben, können wir vielleicht nicht immer so empfinden. Wie oft hat der Tod tatsächlich etwas Unversöhnliches an sich, weil er Leben vernichtet. Wir aber dürfen dankbar sein, daß ein Leben sich nicht nur im Blick auf sein hohes Alter, sondern von innen heraus erfüllen kann. Damit meine ich das Entscheidende gesagt zu haben: Wir sind dankbar dafür, daß der liebe Verstorbene so viel empfangen durfte. Er selbst hat es so empfunden. Und wenn er darauf hinweist, wie es ihm nicht liege, über sein Innerstes zu reden, so wissen wir doch, wie er es empfunden hat. Und das wird uns heute und auch im weiteren Gedenken, da wo wir sein Andenken ehren, zum Leitbild. Er durfte so vieles empfangen, was eben Güte war, von Menschen, aber auch durch sein eigenes Wesen, durch seine Gaben, durch seine Fähigkeiten. Mit andern Worten: Die Freundlichkeit Gottes hat in seinem Leben Gestalt angenommen. Hier ist sie Wirklichkeit geworden. Und das stellt denn auch alles das ins rechte Licht, was wir etwa als «Erfolg» bezeichnen. Und das ist es wiederum auch, was den Eindruck vermittelt, es habe sich alles gnädig zum Ganzen gefügt. Dabei ermessen wir wohl, was ein Leben fordert, wieviel da gefordert wird. Und auch der liebe Verstorbene war darin nun nicht bescheiden. Er forderte auch viel von sich selbst, ja von sich selbst zuerst. Aber diese Forderung des Lebens gründet letztlich in

einem Glauben, der sich nicht einfach in Worten oder gar in einem Dogma festhalten läßt. Es ist der Glaube, der im Leben selbst zum Ausdruck kommt. Nicht zuletzt in jener Zuversicht, die der liebe Verstorbene am Schluß seiner Ausführungen erkennen läßt: «Ich habe das Gefühl, daß ich dieser letzten Entwicklung mit Ruhe und Zuversicht entgegengehen darf.» Damit meinte er seinen letzten Lebensabschnitt. Und das hält uns dazu an, unsere Gedanken doch auch aufs Wesentliche zu richten. Ich meine eben auf jene Kraft, die von zuinnerst her, aus einem tiefen Glauben heraus, wirkt. Gewiß, es hält uns auch dazu an, die Grenzen zu erkennen, jene Grenzen, in denen wir streng gehalten sind, eben in unserem ganzen Dasein, bis zum Letzten, was Tod heißt. In allem, gerade auch in dieser Begrenztheit, sind wir gehalten. Das ist die Güte, von der der Psalm spricht. Es ist die Güte, die da nicht endet, wo wir an unsere letzte Grenze kommen, auch an die Grenze unserer Erfahrungen, wo es kein sicheres Wissen mehr gibt als nur das eine, daß der Tod trennt, daß er dem Wirken ein Ende setzt.

Aber seine Gnade währet ewig. Was im Leben gilt, auch wenn wir es nur bruchstückhaft erkennen, das tritt im Tode nicht außer Kraft. Über dem Vergänglichen steht jene Geborgenheit, von der wir im Leben da und dort etwas erfahren mögen, aber immer nur vorläufig und begrenzt. Ja, alle Liebe, alle Güte, die wir erfahren, die im Leben Gestalt annimmt, ist ein Zeichen, ein Hinweis auf jene Liebe, in der wir geborgen sind. Auf jene Liebe, die, wie der Psalmist es schreibt, als Gnade, als das, was uns mit Gott verbindet, ewig währet.

In der Gewißheit um diese Kraft und in der Dankbarkeit für diese Kraft, daß Gottes Güte mit uns ist und bleibt, nehmen wir Abschied und gehen zugleich unseren Weg weiter in der Hoffnung, daß auch uns solche Zuversicht und solche Erfüllung, solche Gnade zuteil werden möchte. Amen.

Nachruf

von Herrn Prof. Dr. jur. Max Guldener im Jahresbericht 1972/73
der Universität Zürich

Am 3. September 1972 ist Professor Dr. Hans Fritzsche im 91. Lebensjahr sanft entschlafen. Aus seinem reicherfüllten Leben ist folgendes hervorzuheben: Seine Jugendzeit verbrachte er bei seinen Eltern in Glarus, wo sein Vater als Spitalarzt wirkte. Nach Studien in München, Zürich und Leipzig promovierte er 1905 in Zürich zum Doktor der Rechte mit einer Dissertation über das Rechtsbot, eine Eigentümlichkeit ostschweizerischer Zivilprozesse. In der Folge setzte er seine Studien weiter fort in Bern, Montpellier und Florenz. Mit Auszeichnung hat er sich später sowohl in der Rechtspflege als in der Rechtswissenschaft betätigt. 1908 bis 1920 war er Gerichtsschreiber des Bezirksamtes Horgen. 1920 bis 1933 Ersatzmann des Zürcher Obergerichtes, 1933 bis 1934 ordentliches Mitglied des Zürcher Kassationsgerichtes und 1935 bis 1959 dessen Präsident. Während nahezu 33 Jahren hat er an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich gewirkt. Nach seiner Habilitation im Jahre 1919 wurde er 1920 zum außerordentlichen Professor für Zivilprozeßrecht gewählt und 1924 zum Ordinarius für Zivilprozeßrecht, internationales Privatrecht und Einführung in die Rechtswissenschaft. In der Folge wurde sein Lehr-

auftrag auch auf Schuldbetriebs- und Konkursrecht ausgedehnt.

Im Vordergrund seines Forschens stand zunächst das Werden des modernen schweizerischen Zivilprozeßrechtes, das er in einem dreibändigen Werk im Auftrag des Schweizerischen Juristenvereins, teilweise auf Grund von Vorarbeiten des vorzeitig verstorbenen Bundesrichters E. Schurter, dargestellt hat (erschieden 1924 bis 1933). Er hat nicht weniger als 65 kantonale Kodifikationen mit mehr als 20 000 Paragraphen neben zahlreichen bundesrechtlichen Erlassen in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Das Werk war als Vorarbeit für eine Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilprozeßrechtes gedacht, die aber heute noch in der Ferne zu liegen scheint. Mit seinem Werk legte er die Grundlage der Forschung auf einem bis dahin wenig erschlossenen Rechtsgebiet. Es hat gezeigt, daß da, wo in der Schweiz fremdes Rechtsgut in erheblichem Maße übernommen wurde, die Entwicklung immer wieder zu besserer Anpassung an die Eigenart der eigenen staatlichen Ordnung geführt hat. Daß das Werk nicht die Verbreitung gefunden hat, die es verdient hätte, liegt vor allem darin begründet, daß es rechtshistorisch orientiert ist, die historische Betrachtungsweise aber bei der praktischen Rechtsanwendung vernachlässigt wird. Er hat das Werk später ergänzt durch eine systematische Darstellung des Vollstreckungsrechtes des Bundes, die 1967 und 1968 in zweiter Auflage erschienen ist, eine Frucht seiner Lehrtätigkeit, die nachhaltig auf Theorie und Praxis einwirkt.

Die richterliche Tätigkeit bot Professor Fritzsche reichlich Gelegenheit, seine wissenschaftlichen Erkenntnisse praktisch auszuwerten; andererseits hat seine Tätigkeit in der Rechtspflege befruchtend auf seine wissenschaftlichen Anliegen gewirkt. Als Vertreter des Zivilprozeßrechtes hätte er versucht sein können, die prozessualen Formen zu überwerten. War er sich auch ihrer

Bedeutung bewußt, so hat er sich doch stets vor Augen gehalten, daß das Verfahrensrecht die Durchsetzung des materiellen Rechtes ermöglichen soll. Ein besonderes Anliegen war ihm, daß die Volksverbundenheit der Rechtspflege gewahrt bleibe. Er war bestrebt, richtige Vorstellungen über ihr Wesen und ihre Arbeit zu verbreiten und das Vertrauen in sie durch aufklärende Schriften zu stärken («Wie man in der Schweiz Recht spricht», 1948; «Volkstümliche Rechtspflege», 1949).

Einseitigkeit und übertriebenes Spezialistentum lagen Professor Fritzsche fern. Aus der großen Liste seiner kleineren Publikationen ist ersichtlich, daß ihn nicht nur Verfahrensfragen beschäftigten. In ihnen finden sich Arbeiten, die mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Zusammenhang standen, über internationales Privatrecht, über eine grundlegende Frage des zürcherischen Strafprozeßrechtes und, in italienischer Sprache, über das schweizerische Recht überhaupt. Einen breiten Raum nahmen seine biographischen Studien ein, in denen er die Gedankenwelt geistesverwandter Juristen darstellte. Zur Jahrhundertfeier des Schweizerischen Juristenvereins, zu dessen Ehrenmitglied er ernannt wurde, verfaßte er die Geschichte des Vereins, die weit über eine bloße Chronik hinausgeht, indem sie einen tiefen Einblick in die vom Verein stark beeinflusste schweizerische Rechtsentwicklung bietet.

Professor Fritzsche war zweimal Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Während langer Jahre hat er als Präsident die Witwen-, Waisen- und Pensions-Kasse der Professoren der Universität Zürich betreut. Er war ein beliebter Lehrer, der sich seiner Kandidaten väterlich angenommen hat, und ein stets hilfsbereiter Kollege. Schüler und Kollegen werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Nachruf

von Herrn Prof. Dr. jur. Hans Ulrich Walder in der
«Neuen Zürcher Zeitung» vom 5. September 1972

Prof. Dr. jur. Hans Fritzsche ist am Sonntag in Zollikon in seinem 91. Lebensjahr gestorben. Er war von 1924 bis 1952 Ordinarius für Zivilprozeßrecht und internationales Privatrecht an der Universität Zürich.

Als im Januar Kollegen, Schüler und Freunde mit Professor Dr. Hans Fritzsche seinen neunzigsten Geburtstag feierten, erschien ihnen sein Wesen kaum verändert. Zwar war er schweigsamer geworden, aber seine Lieblingsthemen hatte er behalten, und in seiner Dankesrede gab er einmal mehr der engen Verbundenheit mit dem Lehr- und Richteramt, die er beide während Jahrzehnten bekleidet hatte, Ausdruck. Nichtsdestoweniger sprach er hin und wieder unbefangen davon, daß er bald am Ende seines Lebens angelangt sein könnte, und er hätte es wohl als Geschenk empfunden, wäre es ihm noch vergönnt gewesen, kommendes Wochenende am Schweizerischen Juristentag in Davos teilzunehmen, wo 1925 der wenige Jahre zuvor ins Zürcher Ordinariat Berufene zusammen mit Georges Sauser-Hall über die örtliche Rechtsanwendung auf dem Gebiete des Obligationenrechtes referiert hatte. Nun ist er still von uns gegangen, und ein Leben hat seinen Abschluß gefunden, das einer eigentlichen

Pionierleistung auf dem Gebiet der Rechtspflege unseres Landes gewidmet war.

Es sind an dieser Stelle bei dem bereits erwähnten Anlaß die beiden großen Werke von Hans Fritzsche gewürdigt worden, seine Darstellungen über das Schweizerische Zivilprozeßrecht und über das Schweizerische Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Hatte er im ersten Falle einen Auftrag des Schweizerischen Juristenvereins zu erfüllen, den ein anderer vorzeitig hatte aus den Händen geben müssen, wobei die kantonale Vielfalt in diesem Bereich fast unlösbare Probleme stellte (neben den bundesrechtlichen Erlassen waren nicht weniger als 65 kantonale Kodifikationen von Genf 1819 bis Glarus 1930 mit ihren Vorzügen, Nachteilen und zeitgenössischen Kommentierungen zu beschreiben), so entstand das zweitgenannte Werk ganz aus seiner eigenen Lehrerfahrung heraus als eine Gesamtschau, die sich würdig neben das über vierzig Jahre ältere Buch von Ernst Blumenstein stellen durfte und deren zweite Auflage von der Schaffenskraft des Fünfundachtzigjährigen beredtes Zeugnis ablegt.

Daß es um sein stark historisch ausgerichtetes und als Vorarbeit für die (bis heute umstrittenes Projekt gebliebene) Rechtsvereinheitlichung gedachtes «Zivilprozeßrecht» still wurde, tat Hans Fritzsche leid, aber er begrüßte es aus vollem Herzen, als das von seinem Nachfolger in der Professur und später im Präsidium des Zürcher Kassationsgerichtes, Max Guldener, verfaßte und ihm gewidmete, die einzelnen Institutionen des schweizerischen Zivilprozeßrechtes grundsätzlich und rechtsvergleichend behandelnde, fast gleichnamige Werk in zwei Auflagen mit zwei Supplementen in der Schweiz und im Ausland starke Verbreitung erlangte. Ihm selbst war es insbesondere mit internationalrechtlichen Publikationen vergönnt, außerhalb der Schweiz bekanntzuwerden, aber auch «Schuldbetreibung und Konkurs» wird jenseits unserer Grenzen häufig zitiert.

Ein Blick auf die in der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag enthaltene Liste der zahlreichen Veröffentlichungen läßt zwei persönliche Züge in der wissenschaftlichen Arbeit des Verstorbenen besonders schön hervortreten: Die Beschäftigung mit der Entstehung unserer Gesetze und das Streben danach, sie von dort her zu verstehen («Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich», «Die erste neuzeitliche Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus vom 9. Juli 1837», «Sul Progetto di un Codice di Procedura Civile Italiano») und die Erfassung der Gedankenwelt früherer und zeitgenössischer Juristen, die ihm nahestanden. Solcher Einstellung verdanken wir eindruckliche Bilder von Casimir Pfyffer, Friedrich Ludwig Keller, Johann Jakob Blumer, Johann Caspar Bluntschli, Andreas Heusler, Adolf Wach, Eugen Huber, Emil Zürcher und anderen, die er in Monographien oder in der Vorlesung lebendig werden ließ. Hans Fritzsche hat alles daran gesetzt, um die hohe Auffassung von der Verantwortlichkeit des Juristen in Gesetzgebung, Justiz und Wissenschaft an seine Schüler weiterzugeben und sich immer gefreut, wenn er sah, daß sein Wirken Früchte trug. Die Erinnerung an seine Vorlesungen wird für die damaligen Studenten mit zu den schönsten aus jener Zürcher Zeit gehören. Sie danken ihm in der Stunde des Abschieds dafür.

Nachruf

von Herrn Dr. jur. Hans Trümpy in den «Glarner Nachrichten» vom 9. September 1972 (etwas gekürzt)

In Zollikon ist vergangenen Samstag Prof. Dr. jur. Hans Fritzsche, der älteste der fünf Söhne von Spitalarzt Dr. med. Chr. Friedrich Fritzsche, im 91. Altersjahr gestorben. Vor einem Monat, am 6. August, hatte er in beneidenswerter Frische am Tag des Bat 85 als ältester Soldat des Aktivdienstes 1914 bis 1918 teilgenommen. Es ist sicher weise eingerichtet, daß wir die Stunde unseres Ablebens nicht kennen, obwohl wir vielleicht weniger versäumten, wäre sie uns bekannt.

Es ist Schicksal, wem wir in unserem Leben begegnen. Ich bin froh und dankbar, daß ich Hans Fritzsche begegnet bin, er war Kommandant der Kp IV/85, und er vermittelte mir den ersten Lohn, den ich als Substitut am Bezirksgericht Horgen 1915 während ein paar Wochen verdiente, wo Hans Fritzsche Gerichtsschreiber war, bevor er die akademische Laufbahn betrat. Er hat für Familie und Freunde «Dankbares Gedenken» geschrieben, das ich jetzt wieder gelesen habe und das mir die bedeutende Persönlichkeit von Hans Fritzsche wieder näher brachte. Was wissen wir voneinander?

Hans Fritzsche hat seinen Vortrag «Volkstümliche Rechtspflege» veröffentlicht (bei Schultheß, Zürich); darin kommt seine hohe Auffassung von der Rechtspflege zum schönsten Ausdruck.

Freilich leitete ihn auch die Überzeugung, «daß weite Kreise der Rechtspflege in ihrer wahren Bedeutung für das allgemeine Wohl und die in ihr geleistete große Arbeit nicht richtig einschätzen». Hans Fritzsche hat große Arbeit geleistet, er war bis zuletzt ein unermüdlicher Schaffer. Dazu wurde er besonders von Eugen Huber angeregt, dessen «Geschichte und System des schweizerischen Privatrechts» Vorbild war.

In «Dankbares Gedenken» hat Hans Fritzsche Eugen Huber ein unvergeßliches Denkmal gesetzt. Dieser war ja kein «Gelehrter», sondern betrachtete die Jurisprudenz als eine Wissenschaft des Lebens, Wissen und Leben waren in ihm vereint. Er war ein Künstler — er hat ja auch gedichtet, darum die großartige, einfache und schöne Sprache unseres ZGB. Prof. Liver hat recht, wenn er schreibt, man müsse das ZGB als ganzes Kunstwerk betrachten, trotzdem es Lücken aufweist. Darum hat Eugen Huber Hans Fritzsche beglückwünscht, als er zuerst einige Jahre in Horgen Gerichtsschreiber war. Fritzsches zwei Schriften: «Zwei Jahre Zivilgesetzbuch, Entscheide und Erfahrungen aus der Praxis einer ersten Instanz» und «Aus der Rechtspflege einer Demokratie, Streifzüge aus der Praxis des Zivilgesetzbuches», die die Habilitation an der juristischen Fakultät der Universität ermöglichten, haben Eugen Huber sehr gefreut.

An Hans Fritzsche trat seine Lebensaufgabe heran: Er vollendete das Werk von Bundesrichter Schurter: «Das Zivilprozeßrecht der Schweiz», das heute in drei Bänden vorliegt. Er hat daran zwölf Jahre gearbeitet (öfters in seinem Ferienhaus auf den Ennetbergen). Freilich ist die Vereinheitlichung des Zivilprozeßrechts in der Schweiz nicht gelungen, aber deswegen verliert das Werk seinen hohen Wert nicht.

Es fehlt der Raum, auf die vielen Schriften von Hans Fritzsche hinzuweisen (die «Volkstümliche Rechtspflege» enthält eine aus-

führliche Bibliographie); es sei nur auf das systematische Lehrbuch über das schweizerische Betreibungs- und Konkursrecht hingewiesen, das Hans Fritzsche in seinem neunten Lebensjahrzehnt geschrieben hat (obwohl er nie betrieben worden sei, wie er mir bekannte). Es war für mich wie eine Erlösung, als ich in «Dankbares Gedenken» das Bekenntnis von Eugen Huber las, ihm sei das Prozeßrecht eher fremd; aber Fritzsche hat stets die Bedeutung des Prozesses betont, ein Staat ohne gesunde Rechtspflege ist krank. Es ist sicher ein großes und bleibendes Verdienst, daß Hans Fritzsche das Prozeßrecht wieder zu Ehren gebracht hat, obwohl dabei keine großen Lorbeeren zu ernten sind wie etwa im Zivil- und im Staatsrecht.

Die bescheidene, aber stets solide Art, die Hans Fritzsche auszeichnete, hat ihre Früchte getragen, er war immer gründlich. Wir Glarner dürfen stolz sein, daß er mit uns stets eng verbunden blieb, er war sozusagen der Nachfolger unseres berühmten Dr. J. J. Blumer, des ersten Bundesgerichtspräsidenten, dem er ebenfalls ein Lebensbild gewidmet hat.

Die Begegnung mit Hans Fritzsche war auch menschlich stets Erlebnis und Geschenk. Auch im Militärdienst bewährte sich seine Kameradschaft. Die Offizierslaufbahn, die mit dem Grad des Majors abschloß, entsprach dem Vaterlandsgefühl, das Hans Fritzsche in allen Belangen auszeichnete.

An der Abdankung in der Kirche Zollikon am vergangenen Donnerstag bewiesen zahlreiche Kränze, besonders aus der Welt der Juristen, die Anhänglichkeit an einen vielverdienten Mann, der für sein hohes Alter dankbar war und es vorbildlich benützt hat.

Zentralbibliothek Zürich



ZM02245566

